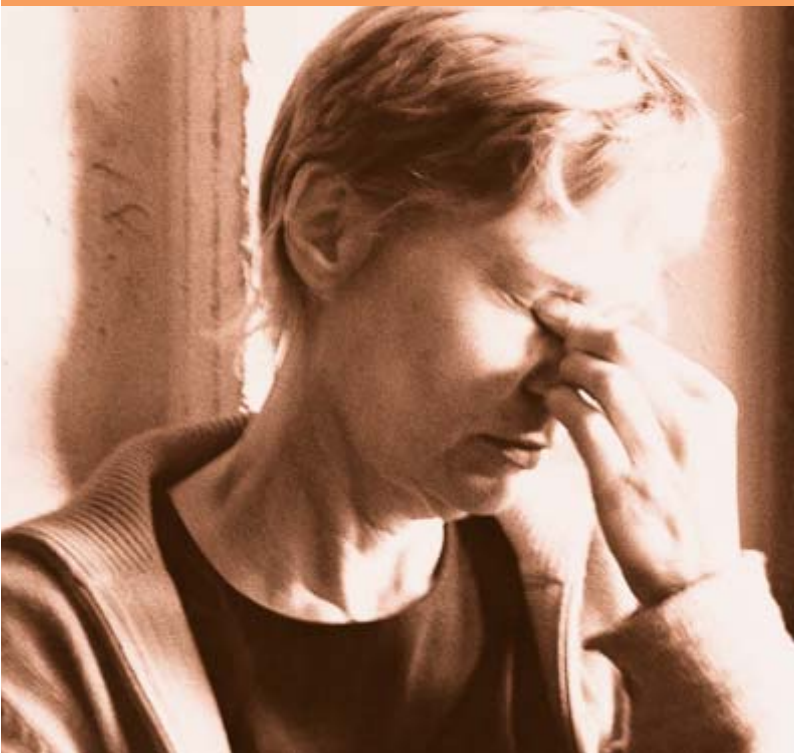


**Wer schlägt muss gehen!**



**Wege aus der Gewalt**

**Schutz für Opfer häuslicher Gewalt**

**Was können Sie tun, wenn Sie häusliche Gewalt beobachten?  
Wenn eine Freundin, Nachbarin oder Verwandte betroffen ist?**



**Schauen Sie nicht weg!  
Rufen Sie die Polizei!**

Ermutigen Sie die Frau, selbst aktiv zu werden, und bieten Sie ihr Unterstützung an.

Haben Sie Geduld. Die Lösung aus einer Gewaltbeziehung geschieht nicht von heute auf morgen.

## Wo bekommen Sie Unterstützung?

**Warten Sie nicht, es wird nicht besser, sondern die Gewalt steigert sich.**

**Suchen Sie sich rechtzeitig Hilfe bei:**

- Frauennotruf Saarland, Tel. 0681/36767
- Frauenhaus Saarlouis, Tel. 06831/2200
- Frauenhaus Saarbrücken, Tel. 0681/991800
- Frauenhaus Neunkirchen, Tel. 06821/92250
- Frauenaufnahmeheim Elisabeth-Zillken-Haus Saarbrücken, Tel. 0681/910270
- Weißer Ring, Tel. 0681/67319
- Kommunale Frauenbeauftragte in Ihrer Stadt, Stadtverband, Gemeinde oder Landkreis
- Örtliche Beratungsstellen

## Was können Sie im Notfall tun?



- Rufen Sie die Polizei: 110 – Sie muss Sie schützen, wenn Ihr Partner gewalttätig wird.
- Sie kann den Täter in der Regel bis zu 10 Tagen aus der Wohnung weisen. (Wohnungsverweisung § 12 Saarländisches Polizeigesetz, SPolG )
- Wenden Sie sich an ein Frauenhaus, wenn Sie sich in der Wohnung nicht sicher fühlen oder intensive Hilfe brauchen. Sie finden dort gemeinsam mit Ihren Kindern Schutz und Unterstützung.
- Lassen Sie Ihre Verletzungen möglichst von einer Ärztin oder einem Arzt – auch mit Fotos – dokumentieren.
- Suchen Sie schon bei einer Gewaltandrohung, spätestens aber nach einer Gewalthandlung alle wichtigen Dokumente zusammen, besorgen Sie sich Bargeld und heben Sie alles – zur Vorbereitung einer eventuell notwendig werdenden Flucht – an einem sicheren Ort auf.

## Nutzen Sie Ihr Recht auf eine zivilrechtliche Schutzanordnung.

Das Gewaltschutzgesetz gibt Opfern häuslicher Gewalt das Recht, den Gewalttäter aus der Wohnung weisen zu lassen; ganz gleich, wem die Wohnung gehört. Es handelt sich hier um die Ergänzung zu der polizeirechtlichen schneller durchsetzbaren vorübergehenden Wohnungsverweisung, § 12, Abs. 2 SPolG.

- Auf Ihren Antrag hin, kann das Amtsgericht den Gewalttäter für mehrere Monate aus der gemeinsamen Wohnung weisen, auch wenn er der Mieter oder Eigentümer ist.
- Das Gesetz schützt Sie auch außerhalb der Wohnung. Das Gericht kann dem Täter verbieten, sich an Ihrem Arbeitsplatz, dem Kindergarten oder der Schule aufzuhalten, sich Ihnen oder Ihrer Wohnung zu nähern und mit Ihnen Kontakt per Telefon, Fax, Briefe oder E-mails aufzunehmen.
- Anträge an das Gericht können Sie selbst stellen. Es empfiehlt sich allerdings, Unterstützung bei einer Anwältin oder einem Anwalt zu suchen.

## Erleben Sie zu Hause Gewalt?

Ihr Partner:

- beleidigt Sie und macht Sie bei Freundinnen und Freunden oder Familienmitgliedern schlecht?
- hindert Sie, Ihre Familie oder Freunde und Freundinnen zu treffen?
- hält Sie davon ab, das Haus zu verlassen?
- wird plötzlich wütend und rastet aus?
- lässt Ihnen keinen finanziellen Spielraum?
- beschädigt Ihre Sachen?
- droht damit, Sie, Ihre Kinder, Verwandte, Freundinnen und Freunde, Ihre Haustiere oder sich selbst zu verletzen?
- schlägt oder misshandelt Sie?
- stößt, schubst oder beißt Sie?
- zwingt Sie zum Sex?
- akzeptiert nicht, dass Sie sich getrennt haben oder trennen wollen und verfolgt, belästigt oder terrorisiert Sie?

### **Das müssen Sie nicht hinnehmen!**

**Suchen Sie die Schuld nicht bei sich selbst: Es gibt keine Rechtfertigung, Frauen oder Kinder zu bedrohen oder zu schlagen. Die Verantwortung trägt der Täter!**

## Jeder Mensch hat ein Recht auf ein gewaltfreies Leben.



***„Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“***

Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2

Das heißt auch:

- das Recht dazu, nein zu sagen – auch in einer Ehe oder Partnerschaft
- das Recht, von einem Partner mit Respekt behandelt und ernst genommen zu werden
- das Recht, sich von einem Partner zu trennen.

Diese Information wurde Ihnen überreicht von:

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
**[www.frauenbeauftragte-saarland.de](http://www.frauenbeauftragte-saarland.de)**

HerausgeberInnen:



LAG Kommunale  
**Frauenbeauftragte**

v.i.S.d.P. Bernadette Schroeteler

mit Unterstützung der Koordinierungsstelle  
gegen häusliche Gewalt beim Ministerium  
für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes